

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn Steffen Mues
Rathaus/Markt 2

www.gegenwind21.de

Siegen, den 21. März 2012

57072 Siegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

Herr Sebastian Schäfer reichte im November 2011 einen Genehmigungsantrag für die Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 E2 auf dem Rabenhain bei der zuständigen Kreisbehörde ein. Die Stadt Siegen erlangte vom Antrag Kenntnis durch die Benachrichtigung des Kreises, und zwar im Januar 2012. Sie sind auch darüber informiert, dass der von Herrn Schäfer gestellte Antrag nicht vollständig war.

Es bedarf nun keiner großen Weitsicht, dass sich angesichts der Verfahrensunklarheiten die betroffenen Bürger und die Interessengemeinschaft Gegenwind21 große Sorgen machen, ist doch die Verfahrenssteuerung nicht so ohne weiteres für die beteiligten Bürger transparent. Aus diesem Grunde hat sich die IG noch einmal mit ihrem Rechtsbeistand beraten.

Im Kontext des Gespräches wurde die steuernde Wirkung von Fristen in einem solchen Baugenehmigungsverfahren sehr deutlich: Für die betroffenen Bürger ist es außerordentlich wichtig, dass die Stadt in ihren derzeitigen Planungsaktivitäten bezüglich des Ausweises von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung bzw. bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen die politische Belastbarkeit der Verwaltungsentscheidungen bedenkt. Jede unbedachte und schnelle Entscheidung schränkt gegenwärtige und zukünftige Generationen ein. Deshalb bedarf es der Zeit, um zu sinnvollen Entscheidungen zu gelangen. Aber auch genau hier liegt das Problem bzw. der Interessenkonflikt.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und deshalb im § 15 Abs. 3 BauGB folgendes festgelegt:

„Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeit-

raum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Auf diesen Zeitraum ist die Zeit zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs nicht anzurechnen, soweit der Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich ist. Der Antrag der Gemeinde nach Satz 1 ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig.“

Uns ist nun wichtig, dass die Stadt die Zeit- und Spielräume verantwortungsvoll nutzt und dabei nicht übersieht, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die Planungsrechte der Stadt schützt, diese jedoch den benötigten Schutz deutlich, d.h. in Schriftform (Antrag) gegenüber der Baugenehmigungsbehörde aktiv zu artikulieren hat. Es gilt also der soziale Rechtsgrundsatz des „do ut des“.

Geht man davon aus, dass die Stadt am 02.01.2012 förmlich vom Bauvorhaben Kenntnis erhalten hat, dann ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (also spätestens bis zum 25. Juni 2012 {wegen der Zustellung}) der Antrag auf *Zurückstellung des Baugesuchs* bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Das Institut der Zurückstellung bewirkt so die aufschiebende Wirkung von einem Jahr.

Im Interesse der Bürger und um der Sache willen bitten wir Sie deshalb, die Antragsfrist nicht verstreichen zu lassen! Nur so lassen sich die gesetzlich vorgesehenen Planungsspielräume zum Nutzen der Bürger sichern.

Mit herzlichem Dank
für die IG-Gegenwind21

A handwritten signature in black ink, reading "Richard Huisinga". The signature is written in a cursive, flowing style with a long vertical stroke extending downwards from the end of the name.

Richard Huisinga